Jugendamt

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Aktenzeichen der Unterhaltsvorschuss-Stelle Eingangsvermerk der Unterhaltsvorschuss-Stelle

Bitte das Merkblatt und die Erläuterungen zum Ausfüllen des Antrages sorgfältig durchlesen!
Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrages. Zu den Angaben sind Sie gemäß Paragraf 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) verpflichtet. Unabhängig davon ist nach Paragraf 1 Absatz 3 Unterhaltsvorschussgesetz der Leistungsanspruch nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ausgeschlossen, wenn Sie sich weigern, die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken. Eine Mitwirkung liegt insofern in Ihrem eigenen Interesse.
Zutreffendes kreuzen Sie bitte an. Falls Sie eine der notwendigen Angaben nicht machen können, tragen Sie bitte "unbekannt" ein. In Zweifelsfällen oder bei Fragen ist Ihnen die zuständige Unterhaltsvorschussstelle gerne behilflich.

Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) ab

Der Antrag kann rückwirkend maximal für einen Monat vor dem Monat des Antragseinganges gestellt werden!

1. Angaben zu dem Kind, für das die Leistungen beantragt werden (Bitte Geburts- bzw. Abstammungsurkunde oder Familienbuchauszug beifügen - Bitte Namensänderungen nachweisen)

Familienname, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit

Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) Bitte Meldebestätigung beifügen!

Das Kind lebt

◯ bei seiner Mutter, seit dem

◯ bei einer anderen Person (z. B. Pflegeperson oder Pflegefamilie), seit dem

◯ bei seinem Vater, seit dem

◯ in einer Einrichtung, in einem Heim (z. B. der Jugend- oder Sozialhilfe), seit dem

In welchem Umfang wird das Kind vom anderen Elternteil betreut?

◯ gar nicht. ◯ unregelmäßig.

◯ regelmäßig. Als Anlage die Darstellung der Stunden und Uhrzeit mit Wochentagen.

Das Sorgerecht für das Kind

◯ hat die Mutter. ◯ hat der Vater. ◯ haben beide gemeinsam.

◯ Für das Kind besteht eine Vormundschaft bei

Bezeichnung des Jugendamtes/Name des Einzelvormundes

Ist die Vaterschaft für das Kind anerkannt oder festgestellt?

◯ Ja, bitte Urkunde/Urteil oder Beschluss beifügen.

◯ Nein, als Vater kommt in Betracht:

1. Name, Vorname — 1. Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

vielleicht auch

2. Name, Vorname — 2. Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Läuft ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren?

◯ Nein. ◯ Ja, (bitte Nachweise beifügen!).

Es besteht eine Beistandschaft bei

Bezeichnung des Jugendamtes — Aktenzeichen

☐ Das Kind gilt als eheliches Kind, der Ehemann ist jedoch nicht der Vater.

Eine Vaterschaftsanfechtungsklage ist bereits anhängig bei:

Bezeichnung des Gerichts — Aktenzeichen (Bitte Nachweis beifügen!)

Aufenthaltsrecht ausländischer Kinder (Bitte Aufenthaltstitel bzw. Bescheinigung der Ausländerbehörde über das Aufenthaltsrecht beifügen!)

◯ Das Kind ist im Besitz ◯ Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist im Besitz

◯ einer Niederlassungserlaubnis.

◯ einer Aufenthaltserlaubnis.

Zweck der Aufenthaltserlaubnis

◯ einer Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht nach § 5 FreizügG/EU (für EU/EWR-Bürger oder Schweiz)

Ist der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ein Saisonarbeiter, ein Werkvertragsarbeitnehmer oder ein Arbeitnehmer, der zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt ist?

◯ Ja. ◯ Nein.

2. Angaben zu dem Elternteil, bei dem das Kind lebt

Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname — Steuernummer lt. Lohnsteuer bei Getrenntlebenden

Geburtsdatum — Geburtsort — Staatsangehörigkeit

Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) Bitte Meldebestätigung beifügen!

E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe) — Telefonnummer (freiwillige Angabe)

◯ledig ◯(wieder) verheiratet ◯eingetragene Lebenspartnerschaft führend

◯geschieden ◯verwitwet **(Bitte Scheidungsurteil/Sterbeurkunde beifügen!)**

◯vom Ehegatten ◯vom eingetragenen Lebenspartner dauernd getrenntlebend

seit

Dauernd getrenntlebende Ehegatten/eingetragene Lebenspartner, wenn keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und wenigstens einer von ihnen die häusliche Gemeinschaft nicht wiederherstellen will. Eine Trennung nur aus beruflichen, politischen oder (aufenthalts-)rechtlichen Gründen genügt nicht.

Name, Vorname des getrenntlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners Telefonnummer

Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) des getrenntlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners

◯Der Ehegatte ◯Der eingetragene Lebenspartner lebt seit

voraussichtlich für mindestens sechs Monate in einer Anstalt.

(Anstalten sind zum Beispiel Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten sowie Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten. (Bitte Nachweise beifügen!)

3. Angaben zu dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt

Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname erlernter Beruf

Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit

Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) Telefonnummer

☐ Antragsteller und das Kind leben nicht mit dem anderen Elternteil zusammen.

◯beschäftigt bei

Name des Arbeitgebers geschätztes monatliches Einkommen in EUR

Anschrift des Arbeitgebers

◯beschäftigt als

Bezeichnung

◯selbstständig als

genaue Bezeichnung geschätztes monatliches Einkommen in EUR

Anschrift des Arbeitgebers

☐ krankenversichert bei

Name und Anschrift der Krankenversicherung

Empfänger von

☐ Arbeitslosengeld

seit (Datum) zuständiger Leistungs- bzw. Versicherungsträger

☐ Sozialhilfe

seit (Datum) | zuständiger Leistungs- bzw. Versicherungsträger

☐ Arbeitslosengeld II

seit (Datum) | zuständiger Leistungs- bzw. Versicherungsträger

☐ Renten

seit (Datum) | zuständiger Leistungs- bzw. Versicherungsträger

☐ Besitz von Vermögen

geschätzter Wert | Art des Vermögens

☐ Besitz von Kraftfahrzeugen

Kraftfahrzeug-Kennzeichen

☐ Besitz von Konto

Geldinstitut | BIC | IBAN

☐ Besitz von Vermögen (Grundstück, Wohneigentum usw.)

geschätzter Wert | Art des Vermögens

4. Weitere gemeinsame Kinder mit dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt

1. Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname | 1.Geburtsdatum

1.lebt bei | 1.für den Unterhalt kommt auf

2. Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname | 2.Geburtsdatum

2.lebt bei | 2.für den Unterhalt kommt auf

3. Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname | 3.Geburtsdatum

3.lebt bei | 3.für den Unterhalt kommt auf

5. Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt

Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, Zahlungen?

◯ Nein.

◯ Ja, unregelmäßig. Die letzte Zahlung betrug

EUR | Eingang am

◯ Ja, regelmäßig

seit (Datum) | in Höhe von EUR | Die letzte Zahlung ging ein:

Hat der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, eine Vorauszahlung/Abfindung geleistet?

◯Nein. ◯Ja, durch folgende Vereinbarung: Bitte darstellen!

Zahlt der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, gemeinsame Schulden der Eltern zurück?

◯Nein. ◯Ja,

in Höhe von EUR an

Grund der Schulden

Könnte der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, den Mindestunterhalt für das Kind zahlen?

◯Ja. ◯Nein, weil

Grund

6. Unterhaltszahlungen (ggf. den entsprechenden Nachweis beifügen!)

Ist der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, durch ein Urteil, einen Beschluss, einen gerichtlichen Vergleich oder durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung (z. B. Urkunde, eigene Vereinbarung) zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet?

◯Nein. ◯Ja. (Bitte eine vollstreckbare Ausfertigung des Dokuments beifügen!)

7. Unterhaltsrealisierung (Bitte entsprechende Nachweise beifügen!)

Haben Sie oder der gesetzliche Vertreter des Kindes

☐ die Zahlung des Unterhalts schriftlich angemahnt?

◯Nein. ◯Ja, am

☐ einen Beistand/Rechtsanwalt beauftragt?

◯Nein. ◯Ja, am

Name, Vorname des Beistands/Rechtsanwaltes Telefonnummer

Sitz des Jugendamtes bzw. Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort des Rechtsanwaltes) Telefonnummer

☐ Klage auf Zahlung von Unterhalt gegen den anderen Elternteil eingereicht?

◯Nein. ◯Ja, am

☐ versucht, den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln?

◯Nein. ◯Ja, am

☐ Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht erstattet?

◯Nein. ◯Ja, am

☐ sich sonst um Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils bemüht?

◯Nein. ◯Ja, am

Art und Weise

8. Andere Leistungen

8a. Waisenbezüge, Schadenersatzleistungen wegen Todes eines Elternteils, Stiefelternteils oder eingetragenen Lebenspartners (Bitte Sterbeurkunde und Nachweise zur Höhe der Leistung beifügen!)

Erhält das Kind Waisenrente?

◯ Nein.

◯ Nein, ist aber beantragt

Bezeichnung der Stelle | monatlicher Betrag in EUR

◯ Ja, von

Bezeichnung der Stelle | monatlicher Betrag in EUR

Erhält das Kind Schadenersatzleistungen?

◯ Nein.

◯ Nein, ist aber beantragt

Bezeichnung der Stelle | monatlicher Betrag in EUR

◯ Ja, von

Bezeichnung der Stelle | monatlicher Betrag in EUR

8b. Kindergeld, Leistungen Dritter

Für das Kind wird gezahlt:

☐ Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz bzw. Bundeskindergeldgesetz

◯ Ja. ◯ Nein. ◯ Nein, aber beantragt.

☐ Auslandskindergeldzuschlag als Teil der Besoldung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes

◯ Ja. ◯ Nein. ◯ Nein, aber beantragt.

☐ eine kindergeldähnliche Leistung, die außerhalb des Bundesgebietes oder von einer zwischen oder überstaatlichen Einrichtung gewährt wird

◯ Ja. ◯ Nein. ◯ Nein, aber beantragt.

☐ Leistungen Dritter (zum Beispiel Unterhalt durch Großeltern oder Andere)

◯ Ja. ◯ Nein.

Diese Leistung erhält seit

Datum | monatlicher Betrag in EUR

◯ der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

◯ der Elternteil, bei dem das **nicht** Kind lebt.

◯ das Kind selbst.

◯ andere Person:

Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname

Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

8c. Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII

Erhält das Kind Sozialgeld nach dem SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII?

◯ Nein. ◯ Nein, aber beantragt:

Bezeichnung des Leistungsträgers | ab dem Datum

◯ Ja, von:

Bezeichnung des Leistungsträgers | ab dem Datum

für die Zeit von - bis

9. Bankverbindung

Name, Vorname des Kontoinhabers | Geldinstitut

IBAN | BIC

10. Erklärung des Antragstellers

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, der Unterhaltsvor-schussstelle alle Änderungen **unverzüglich** mitzuteilen, die für die Leistung nach dem UhVorschG von Bedeutung sind.

Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht zu einer Ersatzpflicht bezüglich der Leistungen führt und darüber hinaus als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.
Ich bin damit einverstanden, dass die Unterhaltsvorschussstelle meine Bankverbindung dem Unterhaltspflichtigen zum Zwecke der Zahlung des laufenden Unterhaltes mitteilen darf, wenn die Leistungen nach dem UhVorschG eingestellt werden sollen.

☐ Das Merkblatt zum UhVorschG, in dem insbesondere die Leistungen, Anspruchsvoraussetzungen und die Mitteilungspflichten beschrieben sind, habe ich erhalten.

Mir ist bewusst, dass ich dessen Inhalt zu beachten habe.

Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem UhVorschG zurückzuzahlen sind.

Unterschrift Antragsteller | Datum

Hinweise zum Datenschutz

Für die Leistungen nach dem UhVorschG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

☐ Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten zu diesem Zweck einverstanden. Ich bin auch damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UhVorschG mit dem Beistand, dem (Amts-)Pfleger, dem Vormund, dem Allgemeinen Sozialen Dienst, der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, dem Amt für Soziales, dem Jobcenter und anderen beteiligten Jugendämtern ausgetauscht werden können.

Unterschrift Antragsteller Datum

Unsere Kontaktdaten

Sie erreichen uns:	Telefon: 0361 655-3281, Fax: 0361 655-4709
Hausanschrift:	Steinplatz 1, 99085 Erfurt
Stadtbahn:	Linien 1, 5
Haltestelle:	Augustinerkloster
Postanschrift:	Stadtverwaltung Erfurt, Amt 51
	99111 Erfurt
E-Mail:	unterhaltsvorschuss@erfurt.de
Internet:	www.erfurt.de/ef14362

Unsere Sprechzeiten

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr

und nach Terminvereinbarung

51-05.50 01.24 © Stadt Erfurt

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird auf die wechselweise weibliche, männliche als auch diverse Form verzichtet.

Jugendamt

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Erklärung zur Umgangs- und Betreuungsregelung meines Kindes

Name, Vorname Geburtsdatum

1. Besteht Umgang zwischen dem Kind und dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt?

◯ Ja. ◯ Nein.

1a. Soweit Umgang besteht, in welchem Umgang wird dieser wahrgenommen?

◯ regelmäßig an folgenden Tagen:

☐ Montag	◯ ganztägig oder	◯ zeitweise von	Uhr bis	Uhr
☐ Dienstag	◯ ganztägig oder	◯ zeitweise von	Uhr bis	Uhr
☐ Mittwoch	◯ ganztägig oder	◯ zeitweise von	Uhr bis	Uhr
☐ Donnerstag	◯ ganztägig oder	◯ zeitweise von	Uhr bis	Uhr
☐ Freitag	◯ ganztägig oder	◯ zeitweise von	Uhr bis	Uhr
☐ Samstag	◯ ganztägig oder	◯ zeitweise von	Uhr bis	Uhr
☐ Sonntag	◯ ganztägig oder	◯ zeitweise von	Uhr bis	Uhr

◯ wöchentlich

☐ Montag ☐ Dienstag ☐ Mittwoch ☐ Donnerstag
☐ Freitag ☐ Samstag ☐ Sonntag

jeweils ◯ ganztägig oder ◯ stundenweise für Stunden

◯ alle 14 Tage am Wochenende

◯ von Freitag bis Samstag ◯ von Freitag bis Sonntag
◯ von Freitag bis Montag ◯ von Samstag bis Sonntag
◯ folgende Vereinbarung:

◯ einmal im Monat

◯ Montag ◯ Dienstag ◯ Mittwoch ◯ Donnerstag
◯ Freitag ◯ Samstag ◯ Sonntag

jeweils ◯ ganztägig oder ◯ stundenweise für Stunden

◯ mehrfach im Monat, Anzahl:

◯ Montag ◯ Dienstag ◯ Mittwoch ◯ Donnerstag
◯ Freitag ◯ Samstag ◯ Sonntag

jeweils ◯ ganztägig oder ◯ stundenweise für Stunden

◯ sonstiger Umgang

1b. Wie erfolgt die Betreuung des Kindes durch den Elternteil, bei dem das Kind **nicht** lebt (z. B. in der Wohnung der Kindesmutter/des Kindesvaters?

2. Welcher Elternteil übernimmt die Betreuung während der Ferien und wie erfolgt die Betreuung?

Herbstferien

Weihnachtsferien

Winterferien

Osterferien

Pfingstferien

Sommerferien

3. Wer betreut das Kind bei Krankheit?

◯Mutter ◯Vater ◯abwechselnd/gleichmäßige Aufteilung

sonstige Bemerkung

4. Wer nimmt Arztbesuche mit dem Kind wahr?

◯Mutter ◯Vater ◯abwechselnd/gleichmäßige Aufteilung

sonstige Bemerkung

5. Wer holt das Kind vom Kindergarten, Schule oder anderen Einrichtungen ab?

◯Mutter ◯Vater ◯abwechselnd/gleichmäßige Aufteilung

sonstige Bemerkung

6. Wer erledigt schulische Angelegenheiten (Hausaufgaben, Lernen, Elternabende) mit dem Kind?

◯Mutter ◯Vater ◯abwechselnd/gleichmäßige Aufteilung

sonstige Bemerkung

7. Welcher Elternteil ist in welchem Umfang in Freizeit oder Hobbyangelegenheiten des Kindes involviert (z. B. Abholen/Bringen von Vereinen oder Freizeitaktivitäten, Besuche von Vereinsspielen, Ausrichten von Kindergeburtstagen)?

◯Mutter ◯Vater ◯abwechselnd/gleichmäßige Aufteilung

sonstige Bemerkung

8. Hat das Kind ein eigenes Zimmer im Haushalt des Elternteils, bei dem es **nicht** lebt?

◯Ja. ◯Nein.

9. Gibt es eine gerichtliche bzw. außergerichtliche Vereinbarung zur Umgangsregelung?

◯Nein. ◯Ja. Bitte Vereinbarung in Kopie einreichen!

Unterschrift Antragsteller Datum

Jugendamt

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Aktenzeichen der UhVorsch-Stelle | Eingangsvermerk der UhVorsch-Stelle | Beiblatt bei UhVorsch-Stelle eingegangen am

Ergänzende Angaben zum Antrag
auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) für Kinder im Alter von 12 - 17 Jahren

Gewährt das Jobcenter Leistungen nach dem SGB II für das folgende Kind?
Name, Vorname | Geburtsdatum

◯ Nein. ◯ Ja. Fügen Sie bitte den vollständigen aktuellsten Bescheid des Jobcenters bei!

Erzielt der Elternteil, bei dem das Kind lebt, derzeit ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro? **(Bitte rückseitige Erläuterungen Nr. 2 beachten!)**

◯ Nein. ◯ Ja. Fügen Sie bitte den vollständigen aktuellsten Bescheid des Jobcenters bei!

Wurde für das Kind Wohngeld beantragt?

◯ Nein. ◯ Ja.

Zusätzliche Angaben für den Fall, dass das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist:

Das Kind besucht folgende Schule: **(Bitte fügen Sie eine Bescheinigung der Schule bei!)**

Das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im

Monat | Jahr

Ist diese Schule eine allgemeinbildende Schule? **(Bitte rückseitige Erläuterungen Nr. 1 beachten!)**

◯ Ja. ◯ Nein. Bitte das nächste Feld ausfüllen.

Wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule besucht, erzielt es dann Einkünfte? **(Bitte rückseitige Erläuterungen Nr. 2 beachten!)**

☐ keine
☐ Ausbildungsvergütung
☐ Einkünfte aus Kapitalvermögen
☐ Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit
☐ sonstige Einkünfte
☐ Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung
☐ Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbetrieb oder selbständiger Tätigkeit

Falls das Kind Einkünfte bezieht, fügen Sie dem Antrag bitte entsprechende Nachweise bei!

Bitte reichen Sie entsprechende Nachweise künftig für alle Monate ein, in denen Unterhaltsvorschuss bezogen wird.

Erklärung

Ich versichere, dass ich die oben gemachten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen zum Schulbesuch und zu den Einkünften meines Kindes unverzüglich mitzuteilen.

Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Unterschrift Antragsteller | Datum

Erläuterungen

1. Allgemeinbildende Schulen

In Thüringen zählen zu den allgemeinbildenden Schulen insbesondere[1]:

Öffentliche und private Grundschulen, Regelschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Förderschulen, Ersatzschulen (zum Beispiel Waldorfschulen) und Kollegs[2]

2. Zum Einkommen

Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Leistungen nach dem SGB II beziehen und nicht sicher sind, ob Ihr Bruttoeinkommen 600 Euro überschreitet oder nicht, legen Sie der Unterhaltsvorschussstelle den Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat vor.

Die Unterhaltsvorschussstelle prüft dann an Hand dieses Bescheides, wie hoch in Ihrem Fall das maßgebliche Einkommen anzusetzen ist.

[1] Nicht abschließend; gibt immer noch Ausnahmen wie staatlich anerkannte Ergänzungsschulen

[2] Sind im Paragraf 20 Thüringer Schulgesetz und Paragraf 4 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft aufgeführt

Zum Einkommen Ihres Kindes gehört insbesondere das Erwerbseinkommen.

Sozialleistungen werden nicht angerechnet[3].

[3] So ausdrücklich in der Unterhaltsvorschussgesetz-Richtlinie Punkt 2.5.2.3

Aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird auf die wechselweise weibliche, männliche und diverse Schreibweise verzichtet.

Jugendamt

Merkblatt zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung des Unterhaltsvorschussgesetzes-Ausweitungsgesetzes von 2017

Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam.
Ihre Kenntnis des Inhaltes wird im weiteren Verfahren unterstellt.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Erfurt.

Zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährleistung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind Sie gemäß Paragrafen 60 ff. Sozialgesetzbuch - Erstes Buch - und Paragraf 1 Absatz 3 Unterhaltsvorschussgesetz verpflichtet.

I. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

1. **Ein Kind bis zum Tag vor Vollendung des 12. Lebensjahres, wenn es**
   a. im Bundesgebiet bei (nur) einem seiner Elternteile lebt, der
      - ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
      - von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt **oder**
      - dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist, **und**

   b. nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
      - Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**
      - wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge erhält.

2. **Ein Kind ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum Tag vor Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn zusätzlich**
   a. das Kind
      - keine Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch bezieht **oder**
      - durch Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach Paragraf 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann **oder**

   b. der allein erziehende Elternteil
      - mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des Paragrafen 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von **mindestens 600 Euro** verfügt, wobei Beträge nach Paragraf 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

3. **Ein Kind ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum Tag vor Vollendung des 18.**

Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzliche ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft (Hierzu ist unbedingt der jeweilige Aufenthaltstitel vorzulegen.)

II. Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) **oder**
- das Kind regelmäßig auch bei dem anderen Elternteil lebt
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, nach deutschem oder ausländischen Recht heiratet (auch wenn der Ehepartner nicht der andere Elternteil des Kindes ist), **oder** eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht **oder**
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes oder ein Lebenspartner im Sinne des

Lebenspartnerschaftsgesetzes lebt (zum Beispiel durch Heirat oder Wiederheirat des Elternteils, bei dem das Kind lebt, oder durch die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt) oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sofern sich zum Beispiel in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet, oder
- das Kind und der allein erziehende Elternteil in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe, zum Beispiel Mutter-Kind-Einrichtung, untergebracht sind
- von zum Beispiel zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes aufkommt, oder
- der allein erziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken, oder
- das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vergleiche Abschnitt III) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist,
- ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes das Kind oder der alleinerziehende Elternteil Leistungen nach dem Buch II Sozialgesetzbuch beziehen oder der alleinerziehenden Elternteil Leistungen nach Buch II Sozialgesetzbuch bezieht und gleichzeitig ein Einkommen von weniger als 600 Euro brutto hat.

III. Wie hoch ist die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

1. Es ergeben sich für den Mindestunterhalt folgende Beträge:

	ab 01.01.2024
von 0 bis Jahre	480 EUR
von 6 bis 11 Jahre	551 EUR
von 12 bis 17 Jahre	645 EUR

2. Von diesen Beträgen wird für die Bemessung des Unterhaltsvorschusses jedoch das ebenfalls auch öffentlichen Mitteln gezahlte Kinder für erste Kinder von derzeit 250 Euro (ab 01.01.2023) voll abgezogen. Daraus ergeben sich folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

	ab 01.01.2024
von 0 bis Jahre	230 EUR
von 6 bis 11 Jahre	301 EUR
von 12 bis 17 Jahre	395 EUR

3. Erhält das Kind bzw. der allein erziehende Elternteil für das Kind regelmäßig, unregelmäßig oder auch nur einmalig Zahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so sind diese von dem Unterhaltsvorschussbetrag abzuziehen.
4. Bei einem Kind, das älter als 15 Jahre ist, gilt Folgendes:

Wenn es nicht mehr auf eine allgemeinbildende Schule geht, wird auch sein eigenes Einkommen auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet und kann den Unterhaltsanspruch mindern bzw. bei entsprechender Höhe ganz entfallen lassen. Das Einkommen wird nach Abzug ausbildungsbedingter Kosten (z. B. Fahrtkosten) grundsätzlich zur Hälfte angerechnet.

Das betrifft grundsätzlich jede Art von Einkommen, zum Beispiel Ausbildungsvergütungen oder auch Einkünfte aus (ererbtem) Vermögen. Unberücksichtigt bleiben

im Allgemeinen gelegentliche Einnahmen zum Beispiel aus Ferienjobs, Geldgeschenke von Verwandten oder ähnliches.

IV.Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung **unverzüglich** alle Änderungen der Unterhaltsvorschussstelle anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere wenn

- das Kindes nicht mehr ausschließlich bei dem allein erziehenden Elternteil lebt (zum Beispiel wegen des Aufenthalts in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil),
- der allein erziehende Elternteil heiratet (auch wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht,
- der allein erziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht,
- ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- sich die Betreuungsanteile des anderen Elternteils erhöhen,
- der andere Elternteil Zahlungen an das Kind vornimmt,
- der bisher unbekannte Aufenthalt oder die Identität des anderen Elternteils bekannt wird,
- der andere Elternteil oder das Kind gestorben sind,
- sich die Anschrift des Kindes bzw. des allein erziehenden Elternteils oder die Bankverbindung des allein erziehenden Elternteils ändert.

Bitte teilen Sie die (Wieder-)Heirat bzw. die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, **vorab** mit.
Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Die Verletzung der Pflicht führt weiterhin zur Ersatzpflicht gezahlter Leistungen (vergleiche Abschnitt V).

V. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz muss im Falle gesetzeswidriger Auszahlung erstattet oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind, **oder**
- nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten nach Abschnitt IV dieses Merkblattes verletzt worden sind, **oder**
- der allein erziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsvorschlussleistungen nicht erfüllt waren (die Kenntnis der Information dieses Merkblattes wird dabei vorausgesetzt), **oder**
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz hätte abgezogen werden müssen (vergleiche Abschnitt III c und d).

Die Ersatzpflicht beginnt am Tag nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

Beispiel:

Am 01.07.2017 stellt ein **lediger** Elternteil einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss für sein Kind. Die Bewilligung erfolgt mit Bescheid vom 07.07.2017 rückwirkend zum 01.07.2017.

Am 02.01.2018 **heiratet** der Elternteil.

Rechtsfolge:

Ab 03.01.2018 besteht kein Anspruch mehr auf die Leistung.

Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung vom 03.01.2018 aufzuheben.

Wird die Heirat nicht rechtzeitig vom Elternteil dem Jugendamt mitgeteilt und die Unterhaltsleistung deswegen für die Zeit ab dem 03.01.2018 weiter gewährt, wird der Elternteil zur Rückzahlung des für die Folgezeit gezahlten Unterhaltsvorschusses verpflichtet.

VI. Was ist zu tun, um die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu bekommen?

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist in Thüringen beim zuständigen Jugendamt einzureichen.

Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bezirk (Landkreis oder kreisfreie Stadt) der allein erziehende Elternteil seinen Hauptwohnsitz hat.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Personalausweis oder Reisepass
- bei Ausländern: Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis)
- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldebestätigung bzw. Melderegisterauskunft
- wenn geschieden, dann Scheidungsurteil oder einen Nachweis über die Scheidung
- Nachweis Steuerklasse – wenn getrennt leben, Nachweis über den Trennungszeitpunkt (Bestätigung des Rechtsanwalts, Meldebescheinigung)
- Vaterschaftsanerkennung oder –feststellung, soweit vorhanden
- Unterhaltstitel (Original der ersten vollstreckbaren Ausfertigung), soweit vorhanden
- Nachweise über Höhe und Datum der Unterhaltszahlungen der letzten drei Monate
- Nachweis über Halbwaisenrente
- Nachweise über zumutbare Bemühungen, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen
- bei Anstaltsunterbringung des anderen Elternteils entsprechende Nachweise (ärztliches Attest, Gerichtsbeschluss, Haftbescheinigung)
- Sterbeurkunde, wenn anderer Elternteil verstorben ist
- schriftliche Erklärung, wie oft der andere Elternteil das Kind betreut (Weg zur Schule/Kita, Freizeitaktivitäten, wer nimmt Arztbesuche und Elternabende wahr, Urlaub)
- bei Zuzug Belege über bisherige Leistungen anderer Unterhaltsvorschussstelle
- aktuelle Einkommensunterlagen des antragstellenden Elternteils für den Antragsmonat

Bei Kindern über 12 Jahren zusätzlich

- aktueller Bescheid des Jobcenters
- aktuelle Gehaltsbescheinigungen des Antragstellers für den Antragsmonat

Bei Kindern über 15 Jahren

- Schulbescheinigung
- Gehaltsbescheinigungen des Kindes für jeden Monat, in dem Unterhaltsvorschuss bezogen wird
- sonstige aktuelle Einkommensnachweise, sofern das Kind nicht auf eine allgemeinbildende Schule geht